

# **Satzung**

## **der Gemeinde Heist über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 09.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Finanzierung der Beiträge der Mitgliedschaft der Gemeinde Heist im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben) erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Gebührenfähiger Aufwand**

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft im Sielverband Moorrege-Klevendeich entstehen, die Unterhaltungskosten für das Regenwasserrückhaltebecken und die Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die in der Gemeinde und dem Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer liegen, sowie Gewerbebetriebe und Anlagen, für die aus der Unterhaltung Vorteile entstehen oder die die Unterhaltung erschweren, soweit sie nicht einem Verband als Einzelmitglied angehören.

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Eigentümer der im § 3 genannten Grundstücke, Gewerbebetriebe oder Anlagen ist. Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte werden im Sinne dieser Satzung den Eigentümern gleichgestellt. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Straßengrundstücken ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

### **§ 5 Gebühreneinheit und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr richtet sich nach den in den folgenden Absätzen festgesetzten Gebühreneinheiten einschließlich der Zu- und Abschläge.

(2) Für jede Gebühreneinheit werden 3,04 € jährlich festgesetzt.

(3) Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit (1 GE) festgesetzt.

(4) **Zuschläge**

- a) Für bebaute Grundstücke wird je angefangene 2.000 qm Grundstücksfläche ein Zuschlag von 1 GE festgesetzt.
- b) Für befestigte Straßen- und Wegeflächen wird je angefangenen Hektar ein Zuschlag von 2 GE festgesetzt.
- c) Für Wohngrundstücke mit Schmutzwasserleitung in ein Gewässer oder sonstigen Graben wird je Wohneinheit ein Zuschlag von 0,7 GE festgesetzt.

(5) **Abschläge**

Für See-, Teich- und Waldgrundstücke und Ödland wird je angefangenen Hektar ein Abschlag von 0,5 GE festgesetzt.

## **§ 6**

### **Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

## **§ 7**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern

und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heist über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Sielverband Moorreege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben) vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Heist, den 10.12.2013

Gemeinde Heist  
Der Bürgermeister  
gez. Neumann